jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/07/10 KUVS-K1-740/4/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2003

Rechtssatz

Folgt die Berufungswerberin der Aufforderung des Landeshauptmannes für Kärnten zum Erlag der Sicherheitsleistung nicht, sind durch die Behörde die im § 63 Abs. 4 AWG vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Dementsprechend war auch das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen in die der Firma A genehmigten Bodenaushubdeponie B anzuordnen. Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Verpflichtung, insbesondere die ordnungsgemäße Einhaltung und Auflassung der Deponie, zu sichern.

Schlagworte

Abfall, Abfallwirtschaft, Sicherheitsleistung, Nichterlag der Sicherheitsleistung, Deponie, Deponiebeschickung, Verbot der Deponiebeschickung, Bodenaushubdeponie, Bewilligungserfüllung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at